

Verwaltungskosten, Bodenrenten

1	Verwaltungskosten (WBR Nr. 12)	
1.1	jährliche Verwaltungskosten im Sinne der Waldbewertung, anzuwenden bei der Ermittlung von - Waldrentierungswerten gem. WBR Nr. 27 bis 30 - Bestandeskostenwerten gem. WBR Nr. 24	165 EUR/ha
1.2	jährliche nicht reduzierbare Verwaltungskosten, anzuwenden bei Verhinderung der Wiederaufforstung (vgl. WBR Nr. 13) Soweit Bewertungsfall und betriebliche Voraussetzungen eine sofortige oder spätere Anpassung von Verwaltung und Organisation realistisch erscheinen lassen, sind die jährlichen Beträge entsprechend niedriger anzusetzen. Je geringer die Flächeninanspruchnahme, desto geringer sind im allgemeinen auch die Anpassungsmöglichkeiten.	100 EUR/ha
2	Bodennettorenten (WBR Nr. 13) (Hilfsweise kann mittels der Bodennettorente auch der Ertragsverlust berücksichtigt werden; z. B. kann trotz niedrigem Waldbodenverkehrswert bei möglichem Douglasienanbau ein hoher Ertragsverlust vorhanden sein.) Sie beträgt bei	
2.1	hohem Waldbodenverkehrswert (hohem Ertragsverlust)	120 EUR/ha
2.2	mittlerem Waldbodenverkehrswert (mittlerer Ertragsverlust)	90 EUR/ha
2.3	niedrigem Waldbodenverkehrswert (geringer Ertragsverlust)	60 EUR/ha

Bei den Bodenrenten sind ggf. Zwischenwerte und Überschreitungen des angegebenen Rahmens zulässig.